

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2024
der
VAS AG

5071 Wals
Lagerhausstraße 6

Wien, 18.6.2025

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2024	
Bilanz zum 31.12.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
VAS AG,
Wals

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der

**VAS AG,
Wals,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22.7.2024 der VAS AG, Wals, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g); sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2024 bis Februar 2025 (Vorprüfung) sowie von April bis Juni 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Trettnak, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der VAS AG, Wals, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- 1. Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

1. WERTHALTIGKEIT DER ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Der Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum 31.12.2024 rd. EUR 3,1 Mio. Bezogen auf die Bilanzsumme der Gesellschaft entspricht das einem Anteil von knapp 88%. Die Werthaltigkeit des genannten Bilanzpostens hat somit signifikanten Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die Gesellschaftsanteile an drei operativen Gesellschaften, der VAS Service GmbH, der VAS ADVANCED INCINERATION GmbH sowie der VAS automation systems GmbH. Die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen beruht im Wesentlichen auf der VAS Service GmbH, nachdem deren Buchwert rd. 98% der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt.

Das Risiko für den Jahresabschluss besteht im Wesentlichen in der Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Bestandes an ausschüttungsfähigen Gewinnen der Tochtergesellschaften, welche wiederum von zukünftigen Markt- und Wirtschaftsentwicklungen beeinflusst werden.

Verweis auf weitergehende Informationen

Angaben zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen im Anhang unter 1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 1.2 Finanzanlagevermögen sowie unter 4.4 Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen mit einem Betrag von mindestens 20% der Anteile zu finden.

Prüferisches Vorgehen

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt im Geschäftsjahr auf Basis der zum Teil vorläufigen Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 sowie für die VAS Service GmbH zusätzlich auf Basis des Bewertungsgutachtens im Rahmen der durchgeführten Sacheinbringung mit Stichtag 30.06.2022, wobei die Planwerte den Ist-Werten für das Geschäftsjahr 2024 sowie aktuellen Budgets gegenübergestellt und mit dem Management besprochen wurden.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir insbesondere die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen sowie das vorliegende Bewertungsgutachten für die VAS Service GmbH kritisch gewürdigt sowie weitere Details der Gesellschaften angefordert, hierunter Auszüge der offenen Posten, Bankkonten, Umsatzerlöse sowie Nachweise über die Liquiditätssituation eingesehen. Die im Bewertungsgutachten getroffenen Annahmen sowie verwendeten Parameter wurden einer Plausibilitätskontrolle unterzogen sowie wurden die Annahmen hinsichtlich Budgetwerten den Ist-Werten gegenübergestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 18.6.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Markus Trettnak
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2023 EUR
1. Umsatzerlöse		112.040,64	72.475,90
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige		713,41	0,00
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	109.882,93		20.628,34
davon Gehälter	109.882,93		20.628,34
b) soziale Aufwendungen	39.014,45		7.517,63
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	1.524,08		1.497,12
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorge- schriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	31.012,76		5.480,51
		-148.897,38	-28.145,97
4. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		-1.413,27	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige	160.658,95		175.222,68
		-160.658,95	-175.222,68
6. Betriebserfolg =			
Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 3		-198.215,55	-130.892,75
7. Erträge aus Beteiligungen		300.000,00	300.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen		300.000,00	300.000,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-0,11	-0,71
davon betreffend verbundene Unternehmen		0,00	0,00
9. Finanzerfolg =			
Zwischensumme aus Ziffer 5 bis 6		299.999,89	299.999,29
10. Ergebnis vor Steuern		101.784,34	169.106,54
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-3.500,00	-3.500,00
12. Ergebnis nach Steuern		98.284,34	165.606,54
13. Jahresüberschuss		98.284,34	165.606,54
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen (gesetzliche Rücklage)		-5.000,00	-9.000,00
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		18.422,78	41.816,24
16. Bilanzgewinn		111.707,12	198.422,78

Anhang

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2024

der
VAS AG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Die Gesellschaft wurde am 30.03.2021 gegründet und am 21.05.2021 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der FN 556689 k eingetragen.

1.2 Anlagevermögen

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die VAS Service GmbH, Wals bei Salzburg, die VAS Advanced Incineration GmbH, Wals bei Salzburg und die VAS automation systems GmbH.

Die Anteile an der VAS Service GmbH wurden gemäß Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 29.09.2022 durch die VAS Holding GmbH, Wals als übertragenden Gesellschafter in die VAS AG als übernehmende



Gesellschaft mit Stichtag 30.06.2022 mit einem Wert von EUR 3.003.340,00 eingebracht. Anschaffungsnebenkosten in Höhe von EUR 19.000,00 wurden aktiviert.

Die Anteile an der VAS Advanced Incineration GmbH wurden gemäß Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 29.09.2022 von der VAS Holding GmbH, Wals als Verkäuferin an die VAS AG als Käuferin mit einem Betrag von EUR 65.000,00 verkauft. Anschaffungsnebenkosten in Höhe von EUR 2.000,00 wurden aktiviert.

Die VAS automation systems GmbH wurde am 26.1.2023 gegründet. Die Höhe des Anteiles der VAS AG beträgt 70% mit einem Wert von EUR 24.500,00.

1.3 Umlaufvermögen

Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

1.5 Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

1.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtages bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt. Der Grundsatz der Vollständigkeit ist eingehalten.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

2.2 Umlaufvermögen

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.



2.3 Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2021 EUR 70.000,00. Gemäß außerordentlichem Hauptversammlungsbeschluss vom 29.09.2022 wurde eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 70.000,00 mittels Sacheinlagen in Höhe von EUR 2.930.000,00 gegen Ausgabe von 2.930.000 Stück Aktien beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte aufgrund des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages vom 29.09.2022, mit dem die 100 % Beteiligung an der VAS Service GmbH von der VAS Holding GmbH in die VAS AG eingebracht wurde. Die Einbringung wurde am 30. November 2022 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg eingetragen.

Das Agio in Zusammenhang mit der Einbringung der VAS Service GmbH beträgt EUR 73.340,00 und ist in den gebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Das Grundkapital beträgt zum 31.12.2024 EUR 3.000.000,00 und ist zerlegt in 3.000.000 Stückaktien.

Die nicht gebundene Kapitalrücklage beträgt zum 31.12.2024 EUR 30.000,00 und wurde im Geschäftsjahr 2021 als Einlage von der VAS Holding GmbH getätigt.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde eine gesetzliche Rücklage in Höhe von EUR 5.000,00 (2023: EUR 9.000,00) dotiert. Die gesetzliche Rücklage beträgt zum 31.12.2024 TEUR 21.000,00 (2023: 16.000,00).

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Betrag in Höhe von EUR 180.000,00 ausgeschüttet.

2.4 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessene Rechnung.

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Rückstellungen für Zeitausgleich	2.907,51	0,00
Nicht konsumierte Urlaube	2.540,45	1.250,35
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	20.000,00	25.500,00
	25.447,96	26.750,35

2.5 Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben – wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

2.6 Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2024 – wie im Vorjahr - keine Verbindlichkeiten aus Haftungsverhältnissen auf.



3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die in den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 13.700,00 (2023: EUR 13.000,00).

Vom ausgewiesenen Steueraufwand entfallen EUR 3.500,00 (2023: EUR 3.500,00) auf das laufende Ergebnis.

4. Sonstige Angaben

4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Arbeitnehmergruppen	Zahl	Vorjahr
Arbeiter	0	0
Angestellte	2	1

Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 2 (2023: 1).

4.2 Konzernzugehörigkeit

Die VAS AG ist Muttergesellschaft und ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, aufgrund des Nichterreichens der Größenklassen befreit.

4.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die weiterhin hohe Nachfrage nach erneuerbaren Energien und dezentraler Energieversorgung ist ungebrochen. Die Nachwirkungen der Corona Pandemie nehmen in Bezug auf Engpässe und Lieferverzögerungen ab, ein Rückgang der Beschaffungspreise (Stahlbau, Arbeitskraft, Dienstleistung) auf das Niveau vor der Pandemie ist nicht erkennbar. Unabhängig davon sind die Lieferantennetzwerke der VAS AG und ihrer Tochterunternehmen stabil und können die derzeitigen Aufträge abdecken.



4.4 Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen mit einem Betrag von mindestens 20 % der Anteile

Gemäß § 238 Abs 1 Z 4 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname, Sitz der Gesellschaft	Anteilshöhe		Eigenkapital	Jahresergebnis
	in EUR	in %	in EUR	in EUR
VAS Service GmbH, Wals	3.022.340,00	100	680.619,85	236.282,04
(Werte 2023:	3.022.340,00	100	694.337,81	311.741,78
VAS Advanced Incineration GmbH, Wals	67.000,00	100	235.031,72	1.205,81
(Werte 2023:	67.000,00	100	233.825,91	56.050,29
VAS automation systems GmbH, Wals	24.500,00	70	21.795,00	-5.704,89
(Werte 2023	24.500,00	70	27.499,89	-7.500,11

4.5 Namen und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gehörten folgende Personen dem Vorstand an:

Herr Lukas Thurner, geb. 20.10.1991

Ing. Norbert Thurner, geb. 26.12.1956 (bis 12.11.2024)

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

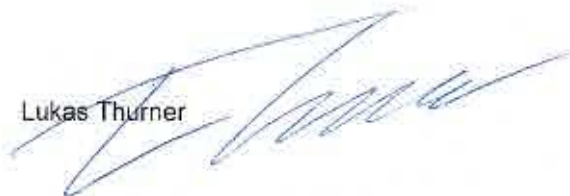
Frau Alexandra Rosinger, geb. 16.03.1993 (Vorsitzende)

Frau Stephanie Wolfschütz, geb. 03.05.1986 (Stellvertreterin der Vorsitzenden)

Herr Dr. Stefan Märk, geb. 04.04.1977 (Mitglied)

Wals, am 17.06.2025

Lukas Thurner



ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2024

VAS AG, Wals

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abwertungen					Zu-/Abnahmen Geschäftsjahr	Buchwerte	
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Umschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugänge	Umschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2024		Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. andere Beteiligungs- und Geschäftszuwendungen	0,00	2.431,45	0,00	904,17	1.527,31	0,00	1.413,27	0,00	904,17	509,10	0,00	1.018,21	0,00
II. Finanzanlagen													
1. Anteile an nicht-banklichen Unternehmen	3.113.840,00	0,00	0,00	0,00	3.113.840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.113.840,00	3.113.840,00
Summe Anlagevermögen	3.113.840,00	2.431,45	0,00	904,17	3.115.387,31	0,00	1.413,27	0,00	904,17	509,10	0,00	3.114.858,21	3.113.840,00

Lagebericht

zum Jahresabschluss 31.12.2024

der

VAS AG

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft wurde am 30.03.2021 gegründet und am 21.05.2021 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der FN 556689 k eingetragen.

Die VAS AG wurde mit dem Ziel gegründet, inländische operative Gesellschaften der VAS-Gruppe als Holdinggesellschaft zu bündeln und um somit eine aktive Rolle im Markt für energietechnische Anlagen einzunehmen. Die Gesellschaft befindet sich derzeit noch in der Phase des Konzernbaus, hat aber bereits die Tätigkeiten aufgenommen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden 100 % der Anteile an der VAS Service GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage mit einem Betrag von EUR 3.003.340,00 in die Gesellschaft eingebracht. Weiters wurden im Geschäftsjahr 2022 100 % der Anteile an der VAS Advanced Incineration GmbH mit einem Betrag von EUR 65.000,00 gekauft.

Das Grundkapital der VAS AG wurde im Geschäftsjahr 2022 um EUR 2.930.000,00 auf EUR 3.000.000,00 erhöht. Das Agio in diesem Zusammenhang beträgt EUR 73.340,00 und ist in den gebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Das Grundkapital der VAS AG beträgt zum 31.12.2024 EUR 3.000.000,00. Es ist zerlegt in 3.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien.

Den Umsatzerlösen in Höhe von EUR 112.040,64 (2023: EUR 72.475,90) stehen EUR 160.658,95 (2023: EUR 175.222,68) an sonstigen Aufwendungen gegenüber.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss von EUR 98.284,34 (2023: EUR 165.606,54) ab.

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen:

Für die VAS AG und ihre Tochterunternehmen sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Bereich erneuerbarer Energien weiterhin positiv. Weltweit besteht ein stetiger Bedarf an nachhaltigen Energiequellen, um den Klimawandel zu bekämpfen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. Dies hat zu einem verstärkten Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und zu neuen Chancen für Unternehmen geführt, die in diesem Bereich tätig sind. Die Expertise der Tochterunternehmen der VAS AG im Bereich der Feststoffverbrennungsanlagen ermöglicht es der VAS AG und ihren Tochterunternehmen von dieser Entwicklung zu profitieren und ihren Kunden nachhaltige Energielösungen anzubieten. Zudem sind Biomasseanlagen eine effiziente Alternative zur Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und tragen somit zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur Schonung von Ressourcen bei.

Allerdings gibt es auch Herausforderungen, die den Ausbau erneuerbarer Energien hemmen können. Dazu gehören beispielsweise politische Unsicherheiten, mangelnde Investitionen in Infrastruktur, regulatorische Rahmenbedingungen.

Auf gesellschaftlicher Ebene haben erneuerbare Energien eine wichtige Rolle bei der Bewältigung globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel und der Energieversorgungssicherheit. Sie bieten auch neue Chancen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und lokaler Wertschöpfung. Die VAS AG und ihr Tochterunternehmen tragen aktiv zur Erreichung dieser Ziele bei und engagieren sich für eine nachhaltige Zukunft.

Spezifische Herausforderungen des Geschäftszweiges:

Die aktuellen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen führen zu einem Abwarten auf den Märkten im Bereich der Investitionsgüter. Ein schrumpfen des Marktes ist nicht erkennbar nur eine Verzögerung von anstehenden Vergaben.

Entwicklung des Ergebnisses inkl Tochtergesellschaften:**VAS AG:**

Die VAS AG konnte im Jahr 2024 durch die guten Ergebnisse ihrer Beteiligungen die durch die organisatorischen Aufwände entstandenen Kosten gänzlich ausgleichen. Durch die Ausschüttung der Tochtergesellschaft VAS Service GmbH wurde ein Jahresüberschuss von EUR 98.284,34 (2023: EUR 165.606,54) erzielt.

VAS Service GmbH:

Die VAS Service GmbH konnte einen Umsatz von EUR 2.706.807,25 (2023: EUR 2.910.220,36) erzielen und dabei einen Gewinn von EUR 236.282,04 (2023: EUR 659.337,81) erwirtschaften.



VAS ADVANCED INCINERATION GmbH:

Die VAS ADVANCED INCINERATION GmbH konnte einen Umsatz von EUR 500.909,55 (2023: EUR 26.721,06) erzielen und dabei einen Gewinn von EUR 1.205,81 (2023: EUR 56.050,29) erwirtschaften.

Beschaffung:

Als Technologielieferant stehen die VAS AG und ihre Tochterunternehmen, im Folgenden auch kurz als „VAS-Gruppe“ bezeichnet, in enger Verbindung zu Ihrem Lieferantennetzwerk. Dieses kam auf Grund der Coronapandemie und des Krieges (Ukraine-Russland) weltweit unter großen Druck. Lieferverzögerungen und Preissteigerungen wirken sich direkt auf den Erfolg der VAS-Projekte aus.

Auf Basis von langjährigen Lieferantenbeziehungen und dem Ausbau des bestehenden Lieferantennetzwerks konnten die negativen Auswirkungen aber abgemildert werden. Die ständige Optimierung von Beschaffungsprozessen und nachhaltige Sicherung von Lieferantenressourcen stehen im Fokus der weiteren Entwicklung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'V' or similar mark.

Leistungsindikatoren:

Finanzierungsanalyse

Eigenkapitalquote = Eigenkapital / Gesamtkapital
Fremdkapitalquote = Fremdkapital / Gesamtkapital

	2024	2023
Eigenkapitalquote	91,40%	95,84%
Fremdkapitalquote	8,60%	4,36%

Liquiditätsanalyse

working capital ratio = kurzfristige Aktiva / kurzfristige Passiva

	2024	2023
working capital ratio	139,82%	234,83%

Rentabilitätsanalyse

Gesamtkapitalrentabilität = (Ergebnis vor Steuern) / Gesamtkapital

	2024	2023
Gesamtkapitalrentabilität	2,87%	4,87%

Cashflow Rechnung

1. Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit

	2024	2023
Ergebnis vor Steuern	101.784,34	169.106,54
Abschreibung Anlagevermögen	1.413,27	0,00
Veränderung Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	-56.205,83	-42.928,31
Veränderung Rückstellungen	-1.302,39	2.712,35
Veränderung Verbindlichkeiten	154.389,94	-66.244,72
Zahlungen Steuern vom Einkommen und Ertrag	-3.500,00	-3.500,00
Aus betrieblicher Tätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel	196.578,33	59.145,86

2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit

	2024	2023
Zugang Anlagevermögen	0,00	0,00
Für Investitionen eingesetzte Zahlungsmittel	-2.431,48	-24.500,00

3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

	2024	2023
Ab-/Zunahme Bankverbindlichkeiten	0,00	0,00
Ab-/Zunahme Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Dividenden	-180.000,00	-90.000,00
Einzahlungen Grundkapital	0,00	0,00
Einzahlungen Kapitalrücklagen (freie Einlage)	0,00	0,00
Einzahlungen Kapitalrücklagen (Agio)	0,00	0,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-180.000,00	-90.000,00

Erhöhung (Verminderung) der liquiden Mittel

	2024	2023
Erhöhung (Verminderung) der liquiden Mittel	14.148,85	-55.354,14

Liquide Mittel zu Beginn der Periode

	2024	2023
Liquide Mittel zu Beginn der Periode	15.030,73	70.384,87

Liquide Mittel am Ende der Periode

	2024	2023
Liquide Mittel am Ende der Periode	29.177,58	15.030,73



Marktaussichten:

Die Marktaussichten im Bereich erneuerbarer Energien sind weiterhin positiv, da die Gesellschaft aufgrund des Klimawandels einen enormen Druck auf Regierungen und Unternehmen ausübt, ihren CO₂-Ausstoß zu reduzieren und die dezentrale Energieversorgung zu sichern. Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen soll durch den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern verringert werden. Darüber hinaus gibt es eine hohe Nachfrage aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung von Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein in unserer Gesellschaft. Insgesamt sind die Zukunftsaussichten vielversprechend und es ist zu erwarten, dass die dezentrale Energieversorgung in den kommenden Jahren einen immer größeren Anteil am Energiemarkt einnehmen wird. Ebenso spielt die Modernisierung bestehender Anlagen eine immer größere Rolle. Durch den Einsatz der Absorptionswärmepumpe kann der Wirkungsgrad bei bestehenden Anlagen stark verbessert werden und deren wirtschaftlich damit massiv erhöht werden.

Zweigniederlassung:

Die Gesellschaft hat zum 31.12.2024 – wie im Vorjahr - keine Zweigniederlassungen.

Forschung und Entwicklung:

In diesem Bereich ist die VAS AG – wie im Vorjahr - nicht tätig.

Die VAS ADVANCED INCINERATION GmbH beschäftigt sich derzeit mit dem Einsatz der Absorptionsmaschinentechnologie (Absorptionswärmepumpen) zur Wirkungsgradsteigerung in bestehender VAS-Technologie und vergleichbaren Anwendungen. Das Thema der CO₂ Absorption direkt aus dem gereinigten Abgasstrang ist abgeschlossen und soll bei der nächsten Möglichkeit in einem Pilotprojekt umgesetzt werden.

Die als 70%ige Beteiligung der VAS AG am 21.01.2023 gegründete VAS automation systems GmbH arbeitet weiterhin an der Entwicklung eines intelligenten Algorithmus um durch die Wandlung von Big Data zu Smart Data (Große Datenmengen nutzbar zu machen) die bestehenden Parametrierungen im Automatik Betrieb der VAS Anlagen weiter zu optimieren. Dadurch soll der Aufwand von hochwertigem und erfahrenem Personal im Bereich der Verfahrenstechnik reduziert werden und die freigewordenen Ressourcen besser eingesetzt werden können. Zusätzlich lässt sich durch eine noch weiter optimierte Steuerungssoftware schneller auf Änderungen im Verbrennungssystem reagieren (Brennstoff, Feuchtigkeit, Wärmebedarf usw.) und sich somit die Effizienz weiter steigern.

Zusätzlich wird derzeit die gesamte VAS Software Struktur modernisiert.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'U' or similar character.

Risikoanalyse:

Die Ergebnisse der VAS AG werden in Zukunft von der wirtschaftlichen Entwicklung der Tochtergesellschaften und Beteiligungen und der Weiterverrechnung von Aufwendungen an diese Konzerngesellschaften abhängig sein.

Die VAS Service GmbH ist auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. In Zukunft wird weiter in Mitarbeitergewinnung und Personalentwicklung investiert werden müssen um die Nachfrage bewältigen zu können.

Die VAS ADVANCED INCINERATION GmbH greift auf das Lieferantennetzwerk und Ressourcen der gesamten VAS-Gruppe (dazu gehören auch jene Schwestergesellschaften der VAS AG, die im Bereich Anlagenbau tätig sind und Besicherungen über die Gruppe) zurück. Die Sicherung der Lieferketten und die Verfügbarkeit von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil um die positive Entwicklung des Unternehmens zu sichern.

Die bisher notwendige finanzielle Verbindung zu den restlichen Konzerngesellschaften stellt mittlerweile ein potenzielles Risiko durch den gemeinsam genutzten Versicherungsrahmen für Garantien und Gewährleistung dar. Diese Verbindung soll so bald wie möglich aufgelöst werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres:**Wirtschaftliche und politische Ereignisse:**

Die weiterhin hohe Nachfrage nach erneuerbaren Energien und dezentraler Energieversorgung ist ungebrochen, derzeit findet eine Form des zuwarten von Seiten der Kunden statt.

Währungsschwankungen:

Die VAS AG und Ihre Tochterunternehmen stellen Rechnungen grundsätzlich in EURO aus. Rechnungen in Fremdwährungen werden im Bedarfsfall genutzt um Verbindlichkeiten von Lieferanten in der jeweiligen Währung zu begleichen, somit ist die Einfluss von Währungsschwankungen gering.

Änderungen von im Jahresabschluss vorgezeichneten Entwicklung:**Marktumschwung:**

Der Markt ist stabil und die positive Entwicklung hält an.

Unvorhergesehene Kostensteigerungen:

Steigerungen im Bereich Personal, Elektronik und Steuerungskomponenten, Lieferkosten, Stahlbaukomponenten, Nebenkosten (hohe Inflation).

Umsatzrückgänge:

Ein Umsatzrückgang ist möglich, wenn die zuwartende Haltung der Kunden lange anhält.

Schwerwiegende Verluste:

Keine Auftragsverluste

Stark rückläufige Marktpreise:

Auf Grund der derzeit herrschenden weltweiten Situation steigen die Marktpreise äquivalent zur Teuerung der Beschaffung. Somit bleibt die Gewinnspanne stabil.

Veräußerung von Beteiligungen:

Es sind keine Veräußerungen geplant

Kapitalerhöhung:

Eine Kapitalerhöhung zur Schaffung weiterer Ressourcen im Working Capital für Garantien ist denkbar. Es gibt hierzu jedoch noch keine konkreten Gedanken oder Entscheidungen.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die VAS AG plant die Einbringung von einer weiteren operativen Tochtergesellschaft der VAS Holding GmbH, der VAS Energy Systems GmbH, im Zuge einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage. Durch diese Einbringung wird die VAS AG ihre Tätigkeit als Muttergesellschaft weiter ausbauen.

Die Entwicklung der kürzlich gekauften Tochtergesellschaft VAS ADVANCED INCINERATION GmbH und der kürzlich neu gegründeten VAS automation systems GmbH stehen im Mittelpunkt um den Wert der Beteiligungen zu erhöhen.

Die positive Geschäftsentwicklung der VAS Service GmbH (100% Tochter der VAS AG) zeigt, dass die Dienstleistungen bei ihren Kunden weiterhin guten Anklang finden. Durch das neue Geschäftsfeld der Absorptionswärmepumpen wird ein weiteres stetiges Potential erschlossen. Diese Entwicklung zeigt sich durch eine Steigerung des Umsatzes auf € 2.706.807,25 und einem Gewinn (EBT) von € 303.792,85. Im Jahr 2024 konnte die VAS Gruppe weitere Arbeitnehmer für sich gewinnen welche an VAS-Anlagen geschult und ausgebildet werden. Diese zusätzlichen Ressourcen ermöglichen die weitere Entwicklung der Gesellschaft ohne Abstriche im Bereich Qualität oder Kundenzufriedenheit. Durch die gute Auftragslage in den VAS-Anlagenbaugesellschaften wird ein kontinuierliches Wachstum, durch die Betreuung neuer VAS-Anlagen, erwartet.

A stylized handwritten signature in blue ink.

Die VAS ADVANCED INCINERATION GmbH konnte durch die Implementierung von bestehender Technologie und die dadurch gewonnenen Aufträge ihren Umsatz auf EUR 500.909,55 steigern und somit einen Gewinn (EBT) von € 9.600,71 erwirtschaften. Der Einsatz von bewährter VAS-Anlagentechnologie in Kombination mit externer Technologie zur Wirkungsgradsteigerung wird am Markt gut angenommen.

Die neu gegründete VAS automation systems GmbH hat im Jahr 2024 einen Umsatz von EUR 266.408,97 erwirtschaftet, der Jahresverlust beträgt EUR 5.704,89. Es wurden die ersten Aufträge im Bereich Automatisierung und Steuerungstechnik abgewickelt und dadurch die laufenden Kosten der Gesellschaft für das Jahr 2024 bereits zu einem großen Teil abgedeckt. Zusätzlich wurde damit begonnen die notwendigen Ressourcen auszubauen um den großen Bedarf abzudecken. Durch das komplexe Tätigkeitsfeld geht die Gesellschaft von einer Übergangszeit von 24 bis 36 Monaten aus, bis die VAS automation systems GmbH über alle notwendigen Ressourcen verfügt und Gewinne erwirtschaftet.

Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten:

Die VAS AG ist zum 31.12.2024 zu ca. 98% im Besitz der VAS Holding GmbH und hat einen Vorstand und drei Aufsichtsratsmitglieder.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:

VAS Holding GmbH	ca. 98 %
Streubesitz	ca. 2 %

Wals bei Salzburg, am 17.06.2025

Lukas Thurner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lukas Thurner', written over a light blue horizontal line.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlönlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.